

## Multilaterale Vereinbarung M 315

nach Abschnitt 1.5.1 von Anlage A des ADR  
betreffend die Beförderung von Abfall, der mit hämorrhagisches Fieber auslösenden  
Viren verunreinigt sind

1. Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 6.3 und der Verpackungsanweisung P620 in Unterabschnitt 4.1.4.1 dürfen Abfallstoffe, die mit einem Virus, der hämorrhagisches Fieber wie Ebola auslöst, verunreinigt sind oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einem solchen Virus verunreinigt sind, zur endgültigen Beseitigung gemäss den folgenden Bestimmungen verpackt und auf der Strasse befördert werden:

### 2. GEFÄHRLICHE GÜTER

Ansteckungsgefährliche Stoffe, gefährlich für Menschen Klasse 6.2 UN 2814

Diese Vereinbarung gilt für alle Abfallstoffe, die mit einem ansteckungsgefährlichen Stoff der Kategorie A, der hämorrhagisches Fieber auslöst, verunreinigt sind oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einem solchen Stoff verunreinigt sind, und die aufgrund von spezifischen Grössenbeschränkungen oder dem Risiko einer Kontamination nicht sicher in die derzeit verfügbaren P620-Verpackungen eingesetzt werden können. Diese Abfallstoffe bergen während des Verpackungsvorgangs ein hohes Kontaminationspotential für medizinisches Personal und Einsatzkräfte.

### 3. VERPACKUNGEN

Aus folgenden Bestandteilen bestehende „zusammengesetzte Verpackungen“ sind zugelassen.

1. Starre Innenverpackung als Primärverpackung: Fass aus Kunststoff (1H2), das die einschlägigen Anforderungen in 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt und für flüssige bzw. feste Stoffe mindestens gemäss den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II geprüft und zertifiziert ist.
  - (a) Bei für feste Stoffe geprüften Verpackungen muss der Primärinnenverpackung genügend Gellermittel oder eine ausreichende Menge inerten saugfähigen Materials beigefügt werden, um das Auftreten freier Flüssigkeit auszuschliessen.
  - (b) Die Primärverpackung ist gemäss den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Informationen zu verschliessen.
  - (c) Nachdem die Primärinnenverpackung dicht verschlossen wurde, ist die äussere Oberfläche dieser Innenverpackung mit einem für das Virus geeigneten Desinfektionsmittel zu behandeln. Das Desinfektionsmittel darf die Primär- und Sekundärverpackung nicht beeinträchtigen oder strukturell angreifen.
2. Sekundärverpackung: flüssigkeitsdichter Kunststoffsack mit einer Mindestdicke von 75 µm. Der Kunststoffsack muss sicher verschlossen sein, um den Austritt von in dem Sack enthaltenen Stoffen aus dem Sack zu verhindern, wenn dieser auf den Kopf gestellt wird. Die Verschlussmethode darf die Säcke nicht zerreißen, durchstossen oder anderweitig beschädigen.

3. Tertiäre starre Aussenverpackung: Fass aus Kunststoff (1H2) oder Kiste aus Kunststoff (4H2), das/die die einschlägigen Anforderungen in 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt und das/die für feste Stoffe mindestens gemäss den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe I geprüft und zertifiziert ist.
  - (a) Jede Tertiärverpackung darf nur eine Kombination aus Primär- und Sekundärverpackungen enthalten.
  - (b) Die Tertiärverpackung ist gemäss den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Informationen zu verschliessen.
  - (c) Die Tertiärverpackung darf nicht grösser sein als die Abmessungen der Einfüllöffnung der Verbrennungsanlage.
  - (d) Der Aussenverpackung muss eine ausreichende Menge an Polstermaterial beigefügt werden.
  - (e) Die verschlossene Aussenverpackung muss mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden, das die Verpackung nicht beeinträchtigt oder strukturell angreift.

Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen:

1. Die Innenverpackungen müssen so in die Aussenverpackungen eingesetzt werden, dass das Risiko der Beschädigung der Verpackungen minimiert wird.
2. Die Aussenverpackung muss nach der Befüllung mit Innenverpackungen, die die gemäss dieser Vereinbarung zulässigen Stoffe enthalten, verschlossen bleiben.
3. Die Aussenverpackungen müssen ausserhalb dieses verunreinigten Bereichs verbleiben.

#### 4. SONSTIGE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Die genannten Abfälle müssen gemäss den Anforderungen der zuständigen Behörden zur endgültigen Beseitigung befördert werden.

Um zu vermeiden, dass es bei der Aufgabe zur Beförderung für die endgültige Beseitigung durch die Entfernung einer oder mehrerer Schichten der zusammengesetzten Verpackung zur Kontamination kommt, darf die Aussenverpackung nicht geöffnet werden.

Vor der Verladung des Versandstücks in die Beförderungseinheit müssen der Verpacker, der Absender und der Verloader sicherstellen, dass das Versandstück ordnungsgemäss verschlossen ist, um den Austritt von Stoffen während der Beförderung zu verhindern.

Der Beförderer muss über einen schriftlichen Austrittsnotfallplan verfügen, der Bestimmungen für die Dekontaminierung der ausgetretenen Stoffe enthält, sowie im Besitz der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung sein. Er muss bei jedem Austritt oder mutmasslichen Austritt aus einem Versandstück während der Beförderung Gegenmassnahmen ergreifen. Die Gegenmassnahmen müssen die vollständige Beseitigung des ausgetretenen Stoffs und die Dekontamination des Austrittsbereichs, der Fahrzeugoberflächen und der äusseren Oberflächen des betroffenen Versandstücks umfassen.

Jedes Fahrzeug, das gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendet wird, muss vor der nachfolgenden Beladung gemäss den anwendbaren staatlichen, regionalen oder lokalen Anforderungen dekontaminiert werden.

Der Beförderer darf mit Ausnahme von UN 3291 keine anderen gefährlichen Güter als Ladung in derselben Beförderungseinheit zusammen mit UN 2814 im Sinne dieser Vereinbarung befördern.

Die Versandstücke dürfen nicht gestapelt werden.

Nach der Verladung der gefährlichen Güter gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung muss der Fahrer in einem einzigen Beförderungsvorgang ohne Zwischenstopps zur Anlage für die endgültige Beseitigung fahren. Zwischenstopps sind jedoch zulässig, sofern das Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt überwacht wird.

#### 5. UNTERWEISUNG

Jeder an der Verpackung und der Beförderung beteiligte Mitarbeiter muss zusätzlich zu der nach Kapitel 1.3 des ADR erforderlichen Unterweisung eine geeignete Unterweisung über die Anforderungen und Bedingungen dieser Vereinbarung erhalten.

Der Fahrer muss eine zusätzliche Unterweisung über die Anforderungen dieser Vereinbarung und die Anweisungen im Notfall erhalten.

#### 6. DOKUMENTATION

Eine aktuelle Fassung dieser Vereinbarung muss in jeder medizinischen Einrichtung oder Behandlungseinrichtung vorgewiesen werden, wo das Versandstück zur Beförderung aufgegeben wird.

Eine aktuelle Kopie dieser Vereinbarung ist an Bord jeder für die Beförderung von Versandstücken nach dieser Vereinbarung genutzten Beförderungseinheit mitzuführen.

Der Absender hat im Beförderungsdokument zu vermerken: «Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M315)».

7. Alle anderen Vorschriften des ADR über die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe – UN 2814 – sind anwendbar, einschliesslich Kapitel 1.10.
8. Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2023 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 20.12.2018

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

**Bundesamt für Strassen**

  
Jürg Röthlisberger  
Direktor